

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Zl.: IX-408/18

W i e n, am 15. Jänner 1957
I., Löwelstraße 20

Agnesbründl,

Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit der Unterschutzstellung des Agnesbründl und dessen Umgebung im Umkreis von 10 m beauftragt.

Das Agnesbründl befindet sich auf Parz. 1081, E.Z. 1411 der Kat.Gemeinde Weidling (Eigentümer das Chorherrenstift Klosterneuburg) und ist von der auf Wiener Gebiet liegenden Jägerwiese aus erreichbar. Zur Jägerwiese führen verschiedene markierte Wege von Weidling, von der Sulzwiese, von Grinzing, von Sievering und vom Hermannskogel.

Das Agnesbründl entspringt zwischen mehreren Felsstücken, ist behelfsmäßig mit Bohlen eingefaßt (Ausmaß 1,3 x 2,2 m) und hat einen Abfluß in den kleinen Frauengraben. Der Jungwaldbestand oberhalb und seitlich des Agnesbründl weist ein Alter von ca. 25 Jahren auf und besteht aus Eichen, Buchen und Akazien.

Die Tafel mit der Agnessage befindet sich im Gasthaus des Karl Redl auf der Jägerwiese. Die ältesten Aufzeichnungen über das Agnesbründl, früher auch Kobelbründl genannt, datieren vom Jahre 1355. Nähere Angaben über die Agnessage bzw. die Entstehung des Agnesbründl enthält das von Dr. Walter Hirschberg herausgegebene Buch "Das Agnesbründl", welches im Jahre 1949 in der Mechitaristendruckerei in Wien VII., in Druck gelegt wurde und in der Verlagsbuchhandlung "Natur und Technik" erschienen ist.

Die beiden Hauptschuldirektoren i.R. Karl Schober und August Huber haben sich als Naturschutzkonsulenten in der Richtung geäußert, daß sie die Unterschutzstellung des Agnesbründl für unbedingt erforderlich erachten.

Das Forstamt des Chorherrenstiftes hat dahingehend Stellung genommen, daß mit der Unterschutzstellung keine wie immer gearteten wirtschaftlichen Einschränkungen bezüglich der Wald-

wirtschaft verbunden sein dürfen. Ferner könne als Zugangsweg zum Agnesbründl ausschließlich nur jener von der Jägerwiese in Betracht kommen.

Diesbezüglich hat die Bezirksforstinspektion Wien-Umgebung die Notwendigkeit einer einzelstammweisen Nutzung (Plenterung) im Interesse einer Bestandesverjüngung hervorgehoben.

B e s c h e i d S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr.40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, im Namen der n.ö. Landesregierung, das in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung beschriebene Agnesbründl samt einem Umkreis von 10 m zum Naturdenkmal.

Gemäß § 4, Abs.(1) des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales und seiner mitgeschützten Umgebung nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß die sofortige Durchführung einer derartigen Maßnahme zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen wegen Gefahr im Verzuge unvermeidlich ist.

Gemäß §§ 3 (1) und 4 (2) des n.ö. Naturschutzgesetzes werden auch jede Verunreinigung des Agnesbründl und der Quelfassung sowie die Anbringung von Aufschriften, soweit sich diese nicht auf die Quelle selbst beziehen oder vom Amt der n.ö. Landesregierung angeordnet werden, untersagt.

Festgestellt wird, daß die gegenständliche Unterschutzstellung einer einzelstammweisen Nutzung und Verjüngung des dortigen Waldbestandes nicht entgegensteht und dadurch auch keine bereits vorhandenen Wegbenutzungsrechte oder -verbote aufgehoben oder abgeändert werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzstellen und das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen, insbesondere die gutachtlichen Äußerungen der beiden Naturschutzkonsulenten und der Bezirksforstinspektion Wien-Umgebung. Die gegenständliche Unterschutzstellung bezweckt lediglich die Verhütung

der vollständigen Verwahrlosung eines heimatkundlich überaus wertvollen Naturobjektes. Um dies zu erreichen, muß natürlich auch ein gewisser Baumbestand erhalten werden, der selbstverständlich einzelstammweise genutzt und verjüngt werden kann. Schon bestehende Wegbenutzungsrechte oder -verbote werden durch die Unterschutzstellung keiner Änderung unterworfen, sodaß keine Erweiterung des Ausflugsgebietes eintritt, zumal eine solche vom Standpunkt des Naturschutzes aus als nicht erwünscht bezeichnet werden muß.

Den Interessen des Chorherrenstiftes Klosterneuburg wurde sohin Rechnung getragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) das Chorherrenstift Klosterneuburg,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, Wien I., (2-fach), zur d.ä. Zl. L.A. III/2-138/7n-1956 vom 5.1.1957,
- 3.) den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Weidling, zur do. E.Nr.894 mit dem Auftrag zur gelegentlichen Überwachung,
- 5.) die Bezirksforstinspektion Wien-Umgebung, zur Zl. WU-99/1-1956 vom 13.12.1956.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Baumgartner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5,
3109 St. Pölten,
2. die Stadtgemeinde Klosterneuburg, z.H. des Herrn Bürger-
meisters,
3. die Abteilung 14 im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schindl

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Zl.: IX-408/18

W i e n, am 15. Jänner 1957
I., Löwelstraße 20

Agnesbründl,

Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit der Unterschutzstellung des Agnesbründl und dessen Umgebung im Umkreis von 10 m beauftragt.

Das Agnesbründl befindet sich auf Parz. 1081, E.Z. 1411 der Kat.Gemeinde Weidling (Eigentümer das Chorherrenstift Klosterneuburg) und ist von der auf Wiener Gebiet liegenden Jägerwiese aus erreichbar. Zur Jägerwiese führen verschiedene markierte Wege von Weidling, von der Sulzwiese, von Grinzing, von Sievering und vom Hermannskogel.

Das Agnesbründl entspringt zwischen mehreren Felsstücken, ist behelfsmäßig mit Bohlen eingefaßt (Ausmaß 1,3 x 2,2 m) und hat einen Abfluß in den kleinen Frauengraben. Der Jungwaldbestand oberhalb und seitlich des Agnesbründl weist ein Alter von ca. 25 Jahren auf und besteht aus Eichen, Buchen und Akazien.

Die Tafel mit der Agnessage befindet sich im Gasthaus des Karl Redl auf der Jägerwiese. Die ältesten Aufzeichnungen über das Agnesbründl, früher auch Kobelbründl genannt, datieren vom Jahre 1355. Nähere Angaben über die Agnessage bzw. die Entstehung des Agnesbründl enthält das von Dr. Walter Hirschberg herausgegebene Buch "Das Agnesbründl", welches im Jahre 1949 in der Mechitaristendruckerei in Wien VII., in Druck gelegt wurde und in der Verlagsbuchhandlung "Natur und Technik" erschienen ist.

Die beiden Hauptschuldirektoren i.R. Karl Schober und August Huber haben sich als Naturschutzkonsulenten in der Richtung geäußert, daß sie die Unterschutzstellung des Agnesbründl für unbedingt erforderlich erachten.

Das Forstamt des Chorherrenstiftes hat dahingehend Stellung genommen, daß mit der Unterschutzstellung keine wie immer gearteten wirtschaftlichen Einschränkungen bezüglich der Wald-

wirtschaft verbunden sein dürfen. Ferner könne als Zugangsweg zum Agnesbründl ausschließlich nur jener von der Jägerwiese in Betracht kommen.

Diesbezüglich hat die Bezirksforstinspektion Wien-Umgebung die Notwendigkeit einer einzelstammweisen Nutzung (Plenterung) im Interesse einer Bestandesverjüngung hervorgehoben.

B e s c h e i d S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr.40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, im Namen der n.ö. Landesregierung, das in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung beschriebene Agnesbründl samt einem Umkreis von 10 m zum Naturdenkmal.

Gemäß § 4, Abs.(1) des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales und seiner mitgeschützten Umgebung nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß die sofortige Durchführung einer derartigen Maßnahme zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen wegen Gefahr im Verzuge unvermeidlich ist.

Gemäß §§ 3 (1) und 4 (2) des n.ö. Naturschutzgesetzes werden auch jede Verunreinigung des Agnesbründl und der Quelfassung sowie die Anbringung von Aufschriften, soweit sich diese nicht auf die Quelle selbst beziehen oder vom Amt der n.ö. Landesregierung angeordnet werden, untersagt.

Festgestellt wird, daß die gegenständliche Unterschutzstellung einer einzelstammweisen Nutzung und Verjüngung des dortigen Waldbestandes nicht entgegensteht und dadurch auch keine bereits vorhandenen Wegbenutzungsrechte oder -verbote aufgehoben oder abgeändert werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzstellen und das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen, insbesondere die gutachtlichen Äußerungen der beiden Naturschutzkonsulenten und der Bezirksforstinspektion Wien-Umgebung. Die gegenständliche Unterschutzstellung bezweckt lediglich die Verhütung

der vollständigen Verwahrlosung eines heimatkundlich überaus wertvollen Naturobjektes. Um dies zu erreichen, muß natürlich auch ein gewisser Baumbestand erhalten werden, der selbstverständlich einzelstammweise genutzt und verjüngt werden kann. Schon bestehende Wegbenutzungsrechte oder -verbote werden durch die Unterschutzstellung keiner Änderung unterworfen, sodaß keine Erweiterung des Ausflugsgebietes eintritt, zumal eine solche vom Standpunkt des Naturschutzes aus als nicht erwünscht bezeichnet werden muß.

Den Interessen des Chorherrenstiftes Klosterneuburg wurde sohin Rechnung getragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) das Chorherrenstift Klosterneuburg,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, Wien I., (2-fach), zur d.ä. Zl. L.A. III/2-138/7n-1956 vom 5.1.1957,
- 3.) den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Weidling, zur do. E.Nr.894 mit dem Auftrag zur gelegentlichen Überwachung,
- 5.) die Bezirksforstinspektion Wien-Umgebung, zur Zl. WU-99/1-1956 vom 13.12.1956.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Baumgartner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5,
3109 St. Pölten,
2. die Stadtgemeinde Klosterneuburg, z.H. des Herrn Bürger-
meisters,
3. die Abteilung 14 im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schindl